

Die berufliche Fort- und Weiterbildungsordnung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V.

Präambel

Der Deutsche Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT) vereint qualifizierte Tanzpädagoginnen und -pädagogen aller Tanzstile und Erscheinungsformen des Künstlerischen Tanzes.

Zentrales Anliegen ist die flächendeckende Sicherstellung eines pädagogisch hochwertigen Tanzunterrichts für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der aktuelle methodische und didaktische Erkenntnisse sowie zeitgemäße Entwicklungen auf dem Gebiet der Tanzpädagogik berücksichtigt.

Der Berufsverband ist damit anerkannter Ansprechpartner für Institutionen (Künstlersozialkasse, Gema) sowie Entscheidungsträger im Bereich der Bildung, Kultur und Politik.

Um auch für Außenstehende eine nachvollziehbare Qualitätskontrolle der im Verband organisierten Tanzpädagoginnen und –pädagogen anzuzeigen, hat der DBfT ein Zertifizierungssystem (DBfT Siegel) entwickelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Berufsverband als aktiver Tanzpädagog sind die Erfüllung der Qualitätskriterien und Qualitätsstandards des DBfT, zu denen die berufliche Fort- und Weiterbildungsordnung gehört, die im folgenden Leitfaden näher ausgeführt wird.

Leitfaden zur Fortbildungsordnung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V.

1.) Für wen gilt die Fort- und Weiterbildungsordnung?

- ⇒ Alle ordentlichen Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V., die aktiv tanzpädagogisch tätig sind, verpflichten sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen (s. §4 Nr. 4 der Satzung).

2.) Wie wird die Fort- und Weiterbildungsordnung zertifiziert?

- ⇒ Gegen Nachweis der aktiven Fort- und Weiterbildung wird ein DBfT-Siegel vergeben.

3.) Welche Vorteile erlange ich durch das DBfT-Siegel?

- ⇒ Öffentliche Kennzeichnung von qualifizierten Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen die sich aktiv und kontinuierlich weiterbilden
- ⇒ Qualitätsmaßstab für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Medien sowie Außenstehende
- ⇒ Werbemöglichkeit
- ⇒ Kostenloser Eintrag in das DBfT-Berufregister
- ⇒ Praktische, schriftliche und sichtbare offizielle Referenz durch den Berufsverband gegenüber Behörden, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen
- ⇒ Weiterempfehlung für Lehrtätigkeiten (z.B. Tanz in Schulen) bei Anfragen an den DBfT

4.) Welche Rahmenbedingungen muss ich erfüllen?

- ⇒ **Der nachzuweisende Gesamtumfang an Fort- und Weiterbildung beträgt 20 Zeitstunden pro Fortbildungszyklus (1. August bis 31. Juli)**
- ⇒ **Davon sollen mindesten 12 Stunden in Fächern des Künstlerischen Tanzes in Form von berufspraktischen Seminaren nachgewiesen werden.**

Beispiele:

- Kreativer Kindertanz/Tänzerische Früherziehung
- Klassischer Tanz/Spitzentanz
- Modern Dance verschiedene Stile
- Zeitgenössischer Tanz
- Tanztheater
- Jazz Dance verschieden Stile
- Hip Hop verschiedene Stile
- Tap Dance
- Folklore
- Charaktertanz
- Historischer Tanz
- Flamenco

Bei Begründung können nach Prüfung durch den DBfT (s. Punkt 6) auch weitere Formen des künstlerischen Tanzes anerkannt werden.

⇒ **Die restlichen 8 Stunden können in Form von allgemein berufsbezogenen Aktivitäten nachgewiesen werden.**

Beispiele:

- TAMED Seminare
- Somatische Techniken
- Spiraldynamik
- Yoga
- Unternehmerische Seminare
- Rechtliche Seminare (GEMA, KSK, VGB, Urheberrecht etc.)
- Seminare in allgem. Pädagogik, Psychologie, Tanzgeschichte, Kognitionsforschung etc.
- Veranstaltungsorganisation, Bühnentechnik etc.
- Seminare in PR, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Seminare in Förderstrukturen, Schulungen für Förderanträge etc.
- Tanzpolitische Gremienarbeit
- Praktika oder Hospitanz in Ausbildungs- oder Kulturinstitutionen
- Bis zu zwei Stunden können für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Tagungen, Round Tables oder Fachdiskussionen angerechnet werden.

Bei Begründung können nach Prüfung durch den DBfT (s. Punkt 6) auch weitere berufsbezogene Aktivitäten anerkannt werden.

Wenn nicht anders geregelt, gilt für alle Seminare und Workshops die reale Veranstaltungszeit. Ein Stundenüberhang kann nur im Folgejahr verbucht werden.

5.) Welche Fortbildungen werden vom Verband anerkannt?

- ⇒ Alle zu besuchenden Seminare müssen als spezielle Fortbildung für Tanzpädagogen ausgeschrieben sein und einer bestimmten Thematik zugeordnet werden können.
- ⇒ Der DBfT bietet ein spezielles Seminarangebot in Theorie und Praxis zur Fort- und Weiterbildung an.
- ⇒ Fortbildungen folgender Institutionen werden grundsätzlich anerkannt:
 - Nationale und internationale Ausbildungsstätten für Tanzpädagogik in öffentlicher Trägerschaft
 - Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT)
 - Royal Academy of Dance, London (RAD)
 - Niederländischer Berufsverband
 - Danse Suisse – Schweizer Berufsverband
 - Danamos – Ausbildung (Prof. Martin Puttke)
 - Borrmann Seminare
 - Imperial Society of Teachers of Dancing (I.S.T.D.)
 - Internationale Gesellschaft Rosalia Chladek (IGRC) Wien
 - Eurolab

Fortbildungen bei anderen Institutionen, die den Beruf Tanzpädagogin/Tanzpädagoge im Künstlerischen Tanz fördern, können nach eingereicherter Begründung und erfolgreicher Prüfung der Qualitätsmerkmale durch den DBfT ebenfalls anerkannt werden.

Die Planung und Themenauswahl bleiben den Mitgliedern selbst überlassen.

6.) Wer entscheidet über die Annerkennung meiner Fort- und Weiterbildung?

Eine Kommission aus Experten, die über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen sowie Fragen der tanzpädagogischen Einschätzung berät und darüber mehrheitlich befindet.

Diese besteht aus dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden, weiteren Vorstandsmitgliedern mit tanzpädagogischer Fachkompetenz sowie ggfs. aus externen vom Vorstand eingesetzten Experten.

7.) Wie erfasse ich meine Fort- und Weiterbildungsaktivitäten?

- ⇒ Bitte nutzen Sie das Formular „Fort- und Weiterbildungserklärung“. Dieses steht Ihnen auf der Homepage des DBfT zum Download bereit.
- ⇒ Bitte senden Sie das unterschriebene Formular unaufgefordert bis zum **31. Juli** an unsere Geschäftsstelle.
- ⇒ Bitte füllen Sie die Formulare vollständig aus, um die Bearbeitung im Rahmen der ehrenamtlichen Kommission unproblematisch und zeitsparend zu ermöglichen.
- ⇒ Die Geschäftsstelle prüft die formale Einhaltung der „Fort- und Weiterbildungserklärung“.
- ⇒ Fortbildungen von Anbietern, die vom DBfT nicht automatisch anerkannt werden, werden gesondert behandelt. Bitte legen Sie dafür folgende Unterlagen in Kopie bei:
Ausschreibung des Seminars als Tanzpädagogische Fortbildung
Kopien der Teilnahmeurkunden / Zertifikat.
- ⇒ Per Zufallsauswahl werden 5 % der meldepflichtigen Mitglieder überprüft. In diesem Fall senden Sie bitte die Kopien der Teilnahmeurkunden nach Datum sortiert.
- ⇒ Bei Nachweis von mind. 20 Fortbildungsstunden im abgelaufenen Fortbildungszyklus (1. August bis 31. Juli), wird das DBfT-Siegel für das folgende Kalenderjahr ausgestellt und der Eintrag ins DBfT Berufsregister vorgenommen.

8.) Was passiert, wenn ich meine Fort- und Weiterbildungspflicht nicht wahrnehmen kann?

- ⇒ Kann aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, privaten Gründen oder besonderen Umständen die Fort- und Weiterbildungspflicht nicht wahrgenommen werden, wird dies mit einer Ruhezeit innerhalb der aktiven tanzpädagogischen Tätigkeit gleichgestellt.
- ⇒ Das Mitglied wird anderen ordentlichen Mitgliedern ohne Ausübung einer tanzpädagogischen Tätigkeit gleichgestellt und verliert für die Ruhezeit die werbewirksamen Privilegien.
- ⇒ In begründeten Ausnahmefällen können individuelle Regelungen vereinbart werden.

Fortbildung

„Fortbildung“ bezeichnet den Teilbereich der beruflichen Bildung, die auf eine fortlaufende, kontinuierliche Aktualisierung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen abzielt, welche in einem Ausbildungsberuf oder in einem Studium bereits grundständig erworben wurden.

Weiterbildung

„Weiterbildung“ ist mit einer Erweiterung des bislang erworbenen Wissens und Könnens in einem weiteren Berufsfeld verbunden und kann bis hin zu einer Umschulung reichen.

Beide Begriffe werden ohne besondere Sichtbarmachung in den Kurs- und Seminarangeboten verwendet, da ein- und dasselbe Seminar für den Einzelnen je nach beruflicher Vorerfahrung und Vorbildung eine Fort- oder eine Weiterbildung sein kann.

Das DBfT-Berufsregister

Das Berufsregister ist eine Plattform für diejenigen aktiven Mitglieder, die ihren Status werbewirksam auf der Landkarte sichtbar machen wollen. In das „DBfT Berufsregister“ werden unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien die ordentlichen Mitglieder aufgenommen, die ihrer regelmässigen Fortbildungspflicht nachkommen.

Auf Wunsch können im Berufsregister die Schulen für Künstlerischen Tanz genannt werden, die von DBfT-Mitgliedern geleitet werden.

9.) Welche berufsnotwendige Aktivitäten fallen nicht unter den Bereich Fort- und Weiterbildung

- ⇒ Regelmäßige Trainingseinheiten sind keine tanzpädagogischen Fortbildungen im Sinne der Statuten des DBfT für die Fort- & Weiterbildung. Um aktiv unterrichten zu können, sollte jeder Tanzpädagoge seine Kondition durch regelmäßiges Training erhalten. Ein Profitraining, das neben der körperlichen auch die geistige Beweglichkeit fordert und fördert, Freude am Tanz vertieft und die Pädagogen in Kontakt bringt, ist eine optimale Lösung. Das dieses Profitraining auch für die eigene Unterrichtsgestaltung förderlich sein kann ist unbestritten, dennoch kann es nicht als Fort- & Weiterbildung anerkannt werden.
- ⇒ Das Lesen von Fachliteratur sowie das Besuchen von Ballettvorstellungen sind notwendige und löbliche berufliche Betätigungen, die der Verband als berufliche Grundlage voraussetzt. Sie fallen nicht unter die Statuten der Fort- & Weiterbildung.
- ⇒ Projekte mit anderen Organisationen oder die Mehrarbeit zur Vorbereitung einer Aufführung sind berufliche Tätigkeiten, jedoch keine Fortbildungen.
- ⇒ Beratungstermine bei Steuer-, Bank-, Versicherungsberater etc. gehören ebenfalls zur Berufsausübung und können nicht als Fort- & Weiterbildung berücksichtigt werden.